

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. ZPO: Zustellung im Zwangsversteigerungsverfahren

Beschluss vom 26.06.2025, Az: V ZB 64/24

2. ZPO: Rechtsbeschwerde wegen Verletzung von Verfahrensgrundrechten

Beschluss vom 29.07.2025, Az: VI ZB 31/24

3. GG, BGB: Berichterstattung über Eheschließung

Urteil vom 22.07.2025, Az: VI ZR 217/23

4. BGB: Verjährungsfrist für Ersatzansprüche einer Behörde

Urteil vom 08.07.2025, Az: VI ZR 303/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Zustellung im Zwangsversteigerungsverfahren**

Beschluss vom 26.06.2025, Az: V ZB 64/24

a) Die Zustellung von Schriftstücken im Zwangsversteigerungsverfahren an einen zu Unrecht bestellten Zustellungsvertreter ist unwirksam.

b) Das Vollstreckungsgericht darf im Regelfall von einem unbekannten Aufenthalt des Zustelladressaten ausgehen und einen Zustellungsvertreter bestellen, wenn Zustellungen an die aus den Akten bekannten Adressen gescheitert und auch Anfragen an das Einwohnermeldeamt und die Gläubiger ergebnislos verlaufen sind. Dass der Aufenthalt objektiv unbekannt ist, ist nicht erforderlich. Weitere Nachforschungen sind, anders als bei einer öffentlichen Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt nach § 185 Nr. 1 ZPO , nicht geboten.

c) Lagen danach die Voraussetzungen für die Bestellung eines Zustellungsvertreters vor, ist die Zustellung an ihn auch dann wirksam, wenn sich der Zustelladressat tatsächlich unter der Zustellanschrift aufhält.

2. **ZPO: Rechtsbeschwerde wegen Verletzung von Verfahrensgrundrechten**

Beschluss vom 29.07.2025, Az: VI ZB 31/24

Eine auf die Verletzung eines Verfahrensgrundrechts gestützte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, wenn es der Beschwerdeführer im Rahmen des vorinstanzlichen Rechtsmittels versäumt hat, eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern.

3. **GG, BGB: Berichterstattung über Eheschließung**

Urteil vom 22.07.2025, Az: VI ZR 217/23

a) Bei der Eingehung der Ehe und den damit verbundenen Feierlichkeiten handelt es sich um familiäre Angelegenheiten, die als "privat" einzustufen sind, auch wenn das Ergebnis der Eheschließung, die Ehe samt deren rechtlichen Folgen (z.B. der Wechsel des Personenstandes), die Sozialsphäre betreffen kann.

b) Zur Zulässigkeit einer identifizierenden Wortberichterstattung über den selbst nicht prominenten Ehegatten einer Person des öffentlichen Lebens.

4. BGB: Verjährungsfrist für Ersatzansprüche einer Behörde

Urteil vom 08.07.2025, Az: VI ZR 303/23

a) Bei Behörden und öffentlichen Körperschaften beginnt die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche erst dann zu laufen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB , wenn der zuständige Bedienstete der verfügberechtigten Behörde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

b) Sind in einer regressbefugten Behörde mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalls zuständig - nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem Verletzten und die Regressabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegenüber Dritten -, kommt es für den Beginn der Verjährung von Regressansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regressabteilung an. Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unerheblich.